

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Verwunderung : an Zschokke
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sept. 1799 verordneten Wiederersetzung schreiten könne.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen und Hwaise in Berathung genommen.

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums und auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses, eine wesentliche Pflicht des Staats gegen seine Bürger ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sey Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, frevelt, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbusse bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

2. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden, gemeinschaftlich dem beschädigten Eigenthümer ersetzen; jede dieser Personen aber, soll die durch den vorübergehenden § bestimmte Busse besonders für sich bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach Ausweis des 1. und 2. § noch eine Busse bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich ist.

4. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in eine Waldung begeben, und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im 3. § bestimmte Busse aus, noch mit einer Einsperrung belegt werden, die nicht unter 14 Tage und nicht über 2 Monate seyn darf.

5. Wer einem Holzbannwart oder Forsthüter Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll nebst den im 3. § bestimmten Schadenersatz und Busse noch mit einer Zuchthausstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 1 Jahr seyn kann.

6. Der Holzfreveler, der einen Bannwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mißhandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Mißhandlung in gewöhnlichen Fällen legt, und übrigens dem 1. § dieses Gesetzes unterworfen seyn.

7. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in

einer Waldung freveln, sollen die in den § 1, 2, 3 und 4 bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

8. Alles Aushöhlen und Aufschneiden der Bäume in den Waldungen, es sei aus Muthwillen oder um das Harz daraus zu ziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen, ist verboten, bei einer Busse des doppelten Werths der beschädigten Bäume, nebst vollständigen Schadenersatz an den Eigenthümer der Waldung.

9. Diejenigen, die die Busse nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation verdienen.

10. Ein Bannwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vordescribten Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe ausstehen haben, die ein anderer in seinem Fall leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt, und des Bürgerrechts beraubt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren seyn kann. (Die Fortsetzung folgt.)

V e r w u n d e r u n g.

A n Z s c h o k k e.

Zschokke! dich wundert, daß so die schweizerschen Grazien fließen,

Daß die Leyer verstummt, die von Bern dir gehalten.^{*)}

Mich, mich wundert noch mehr, des Dichters Zschokke Verwundrung;

Denn ich war Commissär, dennoch bewundert' ich nie

Fremder Trommeln entzückende Harmonien den Tag lang,

Noch das Werda? der Nacht, störend aus glücklichem Schlaf,

Noch die stygischen Grazien, die den Mordstahl umtanzen.

Noch begeistert der Quell, roth entströmend dem Herz.

Antipoden sind dieß der himmlischen Musen und Grazien,

Die von der Erde zurückscheuchet der grimmsige Mars!

Grosser Rath, 14. Sept. Beschluß einer Organisation für das dekretirte stehende Truppenkorps.

Senat, 14. Sept. Verwerfung des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats. Annahme desjenigen, der verordnet, die austretenden Senatoren derer Kantone, die vom Feinde besetzt sind, und neue Wahlen zu treffen haben, sollen an ihren Stellen bleiben, bis sie wiederbesetzt werden können.

^{*)} Neues helvetisches Tagbl. August 1799.